

## **DER EINTRITT DEUTSCHLANDS IN DIE EUROPÄISCHE DONAUKOMMISSION**

### **Bekanntmachung wegen der Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission, über den Beitritt Deutschlands und Italiens zur Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung dieser Vereinbarung vom 15. Mai 1939**

Am 1. März 1939 ist in Bukarest von Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Rumäniens eine Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission (Artikel 15 und 16 des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 – Preuß. Gesetzsamml. S. 557) und über den Beitritt Deutschlands und Italiens zu der am 18. August 1938 in Sinaia von Frankreich, Großbritannien und Rumänien unterzeichneten Vereinbarung über die Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission und über die Änderung der Artikel 4 und 23 dieser Vereinbarung unterzeichnet worden. Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia sind von allen beteiligten Staaten ratifiziert worden. Die deutsche Ratifikationsurkunde zu der Übereinkunft ist am 9. Mai 1939 im Archiv der Rumänischen Regierung in Bukarest niedergelegt worden.

Die Übereinkunft und die Vereinbarung von Sinaia sind nach Artikel 4 der Übereinkunft am 13. Mai 1939 in Kraft getreten.

Berlin, den 15. Mai 1939.

Der Reichsminister des Auswärtigen

I. V.: Frhr. v. Weizsäcker

### **Übereinkunft über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission und über den Beitritt Deutschlands und Italiens zu der in Sinaia am 18. August 1938 zwischen Frankreich, Großbritannien und Rumänien unterzeichneten Vereinbarung und über die Änderung der Artikel 4 und 23 dieser Vereinbarung vom 1. März 1939**

Die Regierung des Deutschen Reiches,  
Die Regierung der Französischen Republik,  
Die Regierung Seiner Britishen Majestät im Vereinigten Königreich und in  
Nordirland,  
Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Äthiopien,  
Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien,

haben nach erfolgter Einigung über den Eintritt Deutschlands in die Europäische Donaukommission und über die Inkraftsetzung der am 18. August 1938 unterzeichneten Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der genannten Kommission an der Seedonau zu Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

Die Bevollmächtigten haben ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden und sind einmütig über folgendes übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Die Regierung des Deutschen Reiches tritt in die Europäische Donaukommission auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den anderen darin vertretenen Staaten ein.

#### **Artikel 2**

Die Regierungen des Deutschen Reiches und Seiner Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Äthiopien, erklären, der in Sinaia am 18. August 1938 von den Bevollmächtigten der Regierungen der Französischen Republik, Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland und Seiner Majestät des Königs von Rumänien unterzeichneten Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission beizutreten.

#### **Artikel 3**

Artikel 4 der Vereinbarung von Sinaia wird wie folgt geändert:

„Das Lotsenkorps wird in seinem derzeitigen Bestände den Weisungen der zuständigen rumänischen Behörden unterstellt.

Soweit infolge Todesfalles, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand Stellen frei werden, werden die Lotsen, die nicht rumänische Staatsangehörige sind, durch rumänische Lotsen ersetzt, bis der Anteil der letzteren an der Gesamtzahl der Lotsen 2/3 erreicht.

Das restliche Drittel wird den rumänischen Behörden, die die Ernennung vornehmen, von den nichtrumänischen Delegierten in der Europäischen Donaukommission in derselben Weise wie in der Vergangenheit empfohlen.

Der Chef-Pilot wird von den rumänischen Behörden aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von der Kommission ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vorgeschlagen werden.

Die Bezüge der Lotsen (Gehalt, Zahlungsbedingungen, Entschädigungen, Pensionsfonds) bleiben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die gleichen wie früher; ihre Regelung wird von den zuständigen rumänischen Behörden der Europäischen Donaukommission übertragen. Diese Kommission wird sie auf Grund eines besonderen Kapitels ihres Haushalts vornehmen, dessen Mittel die zuständigen rumänischen Behörden aus dem Ertrage der Schifffahrtsabgaben zur Verfügung stellen.“

#### **Artikel 4**

Absatz 3 des Artikels 23 der Vereinbarung von Sinaia wird wie folgt geändert:

„Dieses Protokoll wird nach Niederlegung der Ratifikations- und Beitritts-Urkunden aller der Europäischen Donaukommission zu diesem Zeitpunkt angehörenden Staaten geschlossen. Die Vereinbarung tritt im Augenblick der Eröffnung der nächsten ordentlichen Tagung nach Schluß des genannten Protokolls in Kraft.“

Diese Übereinkunft wird gleichzeitig mit der Vereinbarung von Sinaia ratifiziert und hat gleiche Wirksamkeit wie diese. Sie tritt gleichzeitig mit ihr in Kraft.  
Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet.

Geschehen in Bukarest am 1. März 1939 in einem Stück, das in den Archiven der Königlich Rumänischen Regierung niedergelegt wird und von dem jeder Signatarstaat oder jeder Staat, der beitrifft, eine beglaubigte Abschrift erhält.

Dr. Wilhelm Fabricius  
Adrién Thierry  
Reginald Hoaré  
Pellegrino Ghigi Gregoire Gafenco  
Constantin Contzesco

### **Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission vom 18. August 1938**

Die Regierung der Französischen Republik,

Die Regierung Seiner Britischen Majestät im Vereinigten Königreich und in Nordirland,

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien,

von dem Wunsche geleitet, zur Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission, wie sie sich aus den in Kraft befindlichen Verträgen, Übereinkommen, Protokollen, Vereinbarungen und Bestimmungen ergeben, die durch die jetzigen Verhältnisse notwendig gewordenen Änderungen herbeizuführen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind :

#### **Artikel 1**

Die Europäische Donaukommission und die in ihren Diensten stehenden Personen (Oberaufseher, Schiffs-Aufseher und Lotsen) werden die ihnen in bezug auf die Schifffahrt, insbesondere durch die Artikel 8, 9 und 10 der Donaumündungs-Schiffs-Akte vom 2. November 1865, Artikel 2 der Zusatzakte vom 28. Mai 1881 und Artikel 1 und 119 der Schiffs-Ordnung, übertragenen Befugnisse nicht mehr ausüben.

#### **Artikel 2**

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen werden die ihnen im Hafen und auf der Reede von Sulina, insbesondere durch die Artikel 4, 6, 8, 9, 10 und 21 der Donaumündungs-Schiffs-Akte, Artikel 2 der Zusatzakte, Artikel 1, 4 und 112 der Schiffs-Ordnung, übertragenen besonderen Befugnisse nicht mehr ausüben.

### **Artikel 3**

Die Europäische Kommission arbeitet die Schiffsfahrts- und Polizeiordnung für die See-Donau und die Donaumündungen unter Beachtung der von der Rumänischen Regierung gemachten Vorschläge aus.

Die Rumänische Regierung setzt diese Ordnung in Kraft und ist mit ihrer Anwendung beauftragt.

Infolgedessen üben die Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen die ihnen durch Artikel 7, 9, 11 und 12 der Donaumündungs-Schiffsfahrtsakte und den Absatz 2 des Artikels 9 der Zusatzakte in bezug auf die Aufstellung der Bestimmungen hinsichtlich der Schiffsfahrt übertragenen Befugnisse nicht mehr aus.

### **Artikel 4**

Das Lotsenkorps wird in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung den Anordnungen der zuständigen rumänischen Dienststellen unterstellt. Beim Eintritt und nach Maßgabe der infolge Todesfalles, Ausscheidens oder Pensionierung eintretenden Lücken werden nichtrumänische Lotsen durch rumänische Lotsen mit der Maßgabe ersetzt werden, daß das Verhältnis der rumänischen Lotsen zur Gesamtzahl der Lotsen 60 % erreicht.

Die restlichen 40 % werden den rumänischen Behörden, die sie ernennen, in derselben Weise wie bisher durch die Delegierten der Europäischen Donaukommission mit Ausschluß des rumänischen Delegierten empfohlen. Der Oberlotse wird von den rumänischen Behörden aus einer Liste von 3 Kandidaten beliebiger Staatsangehörigkeit gewählt, die von der Kommission aufgestellt wird.

### **Artikel 5**

Die Rumänische Regierung errichtet eine autonome Dienststelle „See-Donau-Behörde“.

Diese Behörde ist mit der Ausarbeitung der Entwürfe für die Arbeiten an der See-Donau und ihren Mündungen und mit ihrer Ausführung beauftragt.

Die Europäische Kommission übt die ihr in diesen Angelegenheiten, insbesondere durch die Artikel 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1865, Artikel 4 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871, Artikel 24 der Donaumündungs-Schiffsfahrtsakte und Artikel 3 und 4 der Zusatzakte, übertragenen Befugnisse nicht mehr aus.

### **Artikel 6**

Die autonome Behörde unterbreitet der Europäischen Kommission die Entwürfe für Verbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten, die im Interesse der Schiffsfahrt unternommen werden müssen; sie stellt diese Entwürfe im Benehmen mit dem von der Kommission gebildeten Ausschuß beratender Ingenieure auf.

Auf den Bericht dieses Ausschusses hin beurteilt die Kommission, ob diese Entwürfe den Erfordernissen der Schiffsfahrt entsprechen. Sie kann die Entwürfe abändern, wenn sie es für nützlich erachtet.

Die Entschlüsse der Kommission in dieser Beziehung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Stimme des rumänischen Delegierten der Mehrheit angehören muß. Die Entschlüsse werden den technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Belangen Rumäniens Rechnung tragen.

#### **Artikel 7**

Die autonome Behörde hat das Recht, ohne vorherige Ermächtigung der Kommission diejenigen Arbeiten in Angriff zu nehmen, die durch unvorhergesehene und dringende Umstände notwendig werden können. Sie muß aber die Kommission unverzüglich über die Gründe unterrichten, die zu diesen Arbeiten Anlaß geben, unter Beifügung einer zusammenfassenden Beschreibung der Arbeiten.

#### **Artikel 8**

Die autonome Behörde oder jede andere zuständige rumänische Dienststelle läßt der Kommission eine zusammenfassende Beschreibung aller für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens notwendigen Arbeiten an der See-Donau oder ihren Mündungen zugehen, insbesondere der Arbeiten in bezug auf Hochwasserschutz und Bewässerung.

Die Kommission kann derartige Arbeiten nur insoweit untersagen, als sie die Schiffbarkeit beeinträchtigen sollten.

Die Kommission muß ihre Entscheidung auf den Bericht des Ausschusses der beratenden Ingenieure innerhalb von vier Monaten nach Mitteilung der Beschreibung der Arbeiten treffen.

#### **Artikel 9**

Der Ausschuß beratender Ingenieure hält sich mit der autonomen Behörde in Fühlung, um im Wege des Schriftwechsels oder an Ort und Stelle alle von ihm für nützlich erachteten Nachrichten für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 6 und 8 zu sammeln und um sich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Er kann sich zu diesem Zwecke durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen.

#### **Artikel 10**

Die Schiffsabgaben werden von mäßiger Höhe und für alle Flaggen gleich sein. Die autonome Behörde unterbreitet der Kommission den Tarif. Die Kommission setzt ihn mit Stimmenmehrheit fest, wobei die Stimme des rumänischen Delegierten zur Mehrheit gehören muß.

Der Ertrag der Abgaben wird von der Kasse der autonomen Behörde vereinnahmt. Die in dieser Kasse befindlichen Mittel werden ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten und für andere in diesem Abkommen vorgesehene Lasten verwendet.

#### **Artikel 11**

Die autonome Behörde teilt der Kommission monatlich die Liste der in die Donau eingelaufenen und der ausgelaufenen Schiffe, ihre Flaggen und ihren Tonnengehalt sowie den Betrag der für jedes Schiff vereinnahmten Abgaben mit. In gleicher Weise teilt sie ihr alle sachdienlichen Nachrichten hinsichtlich des Ertrages der Abgaben mit.

Der mit dem Rechnungsdienst der Kommission beauftragte Angestellte hält sich mit der autonomen Behörde in Fühlung, um alle ergänzenden Nachrichten über die Erhebung und Verwendung der Abgaben zu erhalten.

Auf Grundlage der ihr zugegangenen und von ihr etwaigenfalls erforderlichen Schriftstücke und Nachrichten versichert sich die Kommission, ob die Erhebung und Verwendung der Abgaben gemäß den Bestimmungen der in Kraft befindlichen Verträge, Abkommen und Akte sowie des Abgabentarifs bewirkt worden sind.

Die Schiffahrttreibenden können an die Kommission jede Beschwerde richten, die sie in bezug auf die Abgaben, die sie haben leisten müssen, für notwendig erachten sollten.

### **Artikel 12**

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten befindlichen Personen üben die ihnen in bezug auf den Gesundheitsdienst durch die Artikel 18, 19 und 20 der Donaumündungs-Schiffahrtsakte und die Artikel 6 und 7 der Zusatzakte eingeräumten besonderen Befugnisse nicht mehr aus.

Die von den rumänischen Behörden erhobenen Sanitätsabgaben werden für alle Flaggen gleich und von mäßiger Höhe sein. Sie werden 1,5 % der höchsten gegenwärtig in Geltung befindlichen Schiffahrtsabgaben (3,70 Goldfrancs) nicht übersteigen.

### **Artikel 13**

Die Europäische Kommission wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens das Personal bestimmen, das in ihren Diensten bleiben wird. Die Regeln für dieses Personal werden die zur Zeit in Geltung stehenden sein oder andere Regeln, die von der Kommission im Rahmen der Vertragsbestimmungen an ihre Stelle gesetzt werden sollten.

Die Mitglieder des in der Hauptübersicht enthaltenen Personals sowie die des ständigen Untersonals, die infolge der sich aus dem gegenwärtigen Abkommen ergebenden Aufhebung von Stellen aus dem Dienst der Kommission ausscheiden, werden, soweit sie nicht zu der in Absatz 3 dieses Artikels behandelten Gruppe gehören, die für diese Fälle in der bestehenden Ordnung vorgesehene Abgangsentschädigung zuzüglich einer Entschädigung in Höhe von drei Jahresbeträgen ihres augenblicklichen Gehaltes erhalten.

Die Rumänische Regierung wird, unbeschadet der Anwendung des Artikels 4, 50 % der rumänischen Mitglieder des in Absatz 2 genannten Personals wieder übernehmen. Die so übernommenen Mitglieder werden außer ihrer Abgangsentschädigung eine Entschädigung in Höhe von 18 Monaten ihres Gehaltes erhalten.

Die Rumänische Regierung wird der Kommission die Liste des nichtrumänischen Personals mitteilen, das sie für die Dauer von höchstens einem Jahr in ihre Dienste zu übernehmen wünscht; die Frist rechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an. Diese Verpflichtung soll auf Grund einer beiderseits zulässigen Kündigung erlöschen, wobei die Kündigungsfrist drei Monate beträgt.

#### **Artikel 14**

Die Abgangsentschädigung und die in Anwendung des Artikels 13 an das Personal der Europäischen Donaukommission zu zahlenden weiteren Entschädigungen werden als erste dem Vermögen der Kommission entnommen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist: ordentliches Vermögen, besonderes Vermögen außer dem Tilgungsfonds, Tilgungsfonds. Die Kommission wird diejenigen Beträge behalten, die den von dem in ihrem Dienst verbleibenden Personal am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens erworbenen Abgangsentschädigungen entsprechen.

Die nach den in Absatz 1 vorgesehenen Entnahmen im Tilgungsfonds verbleibenden Beträge werden zur Rückzahlung der im Jahre 1929 der Kommission von Frankreich, Großbritannien und Italien gewährten Anleihen verwandt werden.

Von dem gesamten Vermögen wird ein Betrag von 200 000 Goldfrancs durch die Kommission als Reservefonds zurückbehalten werden.

Die in den besonderen Fonds nach den verschiedenen Entnahmen verbleibenden Beträge werden der autonomen Behörde ausgehändigt, die sie gemäß ihren zur Zeit bestehenden Bestimmungen verwenden wird.

#### **Artikel 15**

Die Europäische Kommission wird die Erstattung der ihr im Kriege gemachten Vorschüsse zu den von ihr bereits festgesetzten Bedingungen und den Dienst (Zinsen und Tilgung) der im Jahre 1929 von Frankreich, Großbritannien und Italien bewilligten Anleihen weiter sicherstellen. Zu diesem Zwecke wird die autonome Behörde nach den von dieser zur Verfügung gestellten Angaben die notwendigen Beträge als erste aus dem Ertrage der Schiffsabgaben entnehmen; die erwähnten Vorschüsse und Anleihen genießen in dieser Beziehung ein Vorrecht an erster Stelle.

Die notwendigen Beträge, um die im Jahreshaushalt der Kommission vorgesehenen Ausgaben zu leisten, werden ihr durch die autonome Behörde aus dem Ertrage der Schiffsabgaben unmittelbar nach den in Absatz I vorgesehenen Beträgen zur Verfügung gestellt werden, so daß das Vorrecht, das die Kommission in dieser Beziehung genießt, an zweiter Stelle steht.

Die Einzelheiten des Dienstes der von der Rumänischen Regierung im Jahre 1929 bewilligten Anleihe werden von der Rumänischen Regierung unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen festgesetzt, ohne daß dieser Anleihedienst auf den Ertrag der Schiffsabgaben angerechnet werden kann.

#### **Artikel 16**

Die Kommission wird sich mit der Rumänischen Regierung über die von ihr eingegangenen Verträge verständigen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens noch in Geltung sind.

#### **Artikel 17**

Die Europäische Kommission stellt den zuständigen rumänischen Behörden und der autonomen Behörde ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen je nach Lage der Verhältnisse zur Verfügung, damit es nach Maßgabe dieser Bestimmung im

Interesse der Schifffahrt in voller Freiheit benutzt werden kann. Das gilt insbesondere von den schwimmenden Geräten, Einrichtungen, magaziniertem Material, Steinbrüchen, den Hospitälern von Sulina und den Leuchttürmen der Schlangeninsel, Sulina und St. Georges, jedoch behält die Kommission die Verfügung über die Verwaltungsgebäude in Galatz und Sulina; das Erdgeschoß des letzteren wird von den rumänischen Behörden und der autonomen Behörde unentgeltlich benutzt werden.

Das Überwachungsschiff „Karl I.“ wird von der Rumänischen Regierung übernommen, die es der Kommission für ihre Plenartagung und für die Zwecke der beratenden Ingenieure unentgeltlich zur Verfügung stellen wird.

### **Artikel 18**

Die Rumänische Regierung bezeichnet die zuständigen Behörden, die in erster Instanz über Verstöße gegen die Vorschriften der Schifffahrts- und Polizeiordnung zu erkennen haben.

Das Verfahren vor diesen Behörden wird so einfach und schnell wie möglich sein.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der genannten Behörden geht an das Berufungsgericht in Galatz, das in letzter Instanz entscheidet. Über die Fälle wird mit äußerster Dringlichkeit entschieden; sie haben den Vorrang vor allen anderen Sachen, über die zu entscheiden ist.

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht ist kostenfrei.

Die Europäische Kommission und die in ihren Diensten stehenden Personen üben die ihnen insbesondere durch die Artikel 8 der Donaumündungs-Schifffahrtsakte, 2 der Zusatzakte und 109, 190, 192 und 193 der Schifffahrtsordnung übertragenen Rechte in bezug auf Gerichtsbarkeit nicht mehr aus.

### **Artikel 19**

Die Europäische Kommission genießt sowohl für ihre Einrichtungen wie für die Person ihrer Mitglieder (Delegierte, Ersatz -delegierte und Personal der Delegationen) diejenigen Vorrechte und Befreiungen, die in Friedens- wie in Kriegszeiten den diplomatischen Vertretungen zuerkannt werden.

Die Vorrechte und Befreiungen des Personals der Kommission sind in einer Vereinbarung bestimmt, die am heutigen Tage zwischen der Kommission und der Rumänischen Regierung getroffen ist, und die nach demselben Verfahren geändert werden kann.

### **Artikel 20**

Die Europäische Kommission verzichtet auf die Freiheit, die sie auf dem Gebiete von Post, Telegraphie und Telephonie zur Zeit genießt.

### **Artikel 21**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sowie aller anderen Vertragsbestimmungen, die auf die See-Donau und ihre Mündungen anwendbar sind und zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Staaten entstehen sollten, werden, sofern sie nicht in angemessener Frist durch die



Europäische Kommission beigelegt werden können, einem Schiedsgericht unterbreitet, über dessen Bildung folgendes zu sagen ist:

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder der Vertragsstaaten einen Schiedsrichter und einen Ersatzrichter benennen. Sie werden sich ferner ins Einvernehmen setzen, um 5 Angehörige von Nichtvertragsstaaten zu bezeichnen, die die Aufgabe als Vorsitzender des Schiedsgerichts oder im Falle des Absatz 4 als Mitglieder des Schiedsgerichts übernehmen.

Die vorgeschlagenen Personen werden der Kommission mitgeteilt. Diese stellt je eine Liste für die Schiedsrichter und die Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf und teilt diese Listen den Delegierten mit und hält sie auf dem laufenden.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Staaten wird das Schiedsgericht aus den von diesen Staaten bezeichneten Schiedsrichtern oder gegebenenfalls aus ihren Ersatzmännern gebildet. Diese wählen den Vorsitzenden aus der zweiten der in Absatz 2 erwähnten Listen. Sollten die Schiedsrichter sich über diese Bezeichnung nicht einigen können, werden die auf der zweiten Liste verzeichneten Personen einen von ihnen mit Stimmenmehrheit wählen.

Bei einem Streit zwischen mehr als zwei Staaten werden die eine Ansicht vertretenden Staaten sich ins Einvernehmen setzen, um einen Schiedsrichter zu bezeichnen; dieser kann außerhalb der ersten Liste gewählt werden. In Ermangelung eines Einvernehmens werden die auf der zweiten Liste verzeichneten Personen einen von ihnen mit Stimmenmehrheit wählen. Sodann wird hinsichtlich der Bezeichnung des Vorsitzenden in der gleichen Weise verfahren wie im Falle des Absatzes 3.

Das Schiedsgericht wird im Wege des Schiedsvertrages angerufen. Kommt binnen 3 Monaten nach Aufforderung auf Regelung der Angelegenheit im Schiedsgerichtswege eine Vereinbarung über die Bestimmungen des Schiedsvertrages nicht zustande, so wird das Schiedsgericht den Schiedsvertrag selbst festsetzen.

Falls eine der Parteien der Ansicht sein sollte, daß bei Festsetzung des Schiedsvertrages das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, kann sie im Wege der Klage den Ständigen Internationalen Gerichtshof mit dieser Frage befassen. Falls der Gerichtshof der Auffassung ist, daß das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, kann er auf Anruf der einen oder anderen Partei die Entscheidung in der Sache selbst in Anspruch nehmen, und zwar nach dem für ihn üblichen Verfahren.

Im übrigen ist das Verfahren vor dem Schiedsgericht das in dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 für die friedliche Schlichtung internationaler Streitfälle vorgesehene.

## **Artikel 22**

Zu dieser Vereinbarung steht jedem in der Europäischen Kommission zur Zeit oder in Zukunft vertretenen Staat der Beitritt offen.

### **Artikel 23**

Diese Vereinbarung soll in kürzestmöglicher Zeit ratifiziert werden.

Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden in den Archiven der Rumänischen Regierung niedergelegt. Diese wird jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitrifft, beglaubigte Abschriften zur Verfügung stellen und über die Niederlegung der Urkunden Protokoll führen.

Dieses Protokoll wird nach Niederlegung der Urkunden über Ratifikation und Beitritt aller in der Europäischen Kommission zu diesem Zeitpunkt vertretenen Staaten geschlossen. Das Abkommen tritt drei Monate nach Schluß des Protokolls in Kraft.

Die Rumänische Regierung wird jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitrifft, beglaubigte Abschriften der Urkunden über spätere Beitritte zur Verfügung stellen.

Zu Urkund dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen in einem Stück unterzeichnet, das in den Archiven der Königlich Rumänischen Regierung niedergelegt wird und von dem jedem Signatarstaat oder jedem Staat, der beitrifft, eine beglaubigte Abschrift übermittelt werden wird.

Geschehen in Sinaia am 18. August 1938.

Jean du Sault  
Paul Charguéraud  
Douglas W. Keane  
Const. Contzesco

### **Schlußprotokoll vom 18. August 1938**

Bei Unterzeichnung der Vereinbarung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Donaukommission haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes zur Erläuterung ihres Inhalts vereinbart:

#### ***Zu Artikel 5***

Es besteht Einverständnis, daß die in Artikel 5 vorgesehene autonome Behörde im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung der Häfen und Wasserwege (P.C.A.) gebildet werden kann.

#### ***Zu Artikel 13***

Es besteht Einverständnis, daß die Rumänische Regierung in Anwendung des Absatzes 3 des Artikels 13 sich bemühen wird, in ihren Dienst eine Zahl von im Dienst der Kommission befindlichen Personen zu übernehmen, deren gegenwärtige Bezüge insgesamt, soweit möglich, 50 % der gesamten zur Zeit für das Personal rumänischer Staatsangehörigkeit ausgeworfenen Bezüge betragen.

#### ***Zu Artikel 17***

a) Es besteht Einverständnis, daß in Anwendung des ersten Absatzes von Artikel 17 die Europäische Kommission die Verfügung über die in diesem Absatz erwähnten Dinge nicht ohne Einverständnis mit der Rumänischen Regierung wieder beanspruchen wird.

b) Der rumänische Bevollmächtigte hat hinsichtlich der Hospitäler in Sulina die Erklärung abgegeben, daß die Besatzung der See- und Flußschiffe sowie das Personal der Kommission dort unentgeltlich Hospitalbehandlung und Pflege finden werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll aufgestellt, das dieselbe Kraft und Dauer wie das Abkommen hat, auf das es sich bezieht.  
Sinaia, den 18. August 1938.

Jean du Sault  
Paul Chárguéraud  
Douglas W. Keane  
Const. Contzesco  
(Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 21 vom W. Mai 1939)